

An den Landrat

---

Glarus, 11. Januar 2020

### **Bericht zum Kantonalen Geldspielgesetz**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte das Kantonale Geldspielgesetz an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Bruno Gallati, Näfels, Präsident

Mitglieder: LR Mathias Zopfi, Engi (Vizepräsident)  
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Emil Küng, Obstalden  
LR Dominique Stüssi, Niederurnen  
LR Heinrich Schmid, Bilten  
LR Roland Goethe, Glarus  
LR Hans Schubiger, Netstal

LR Heinrich Schmid, Bilten, ersetzte die entschuldigte LR Vreni Reithebuch, Linthal.

An der Sitzung nahmen sodann der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz (DSJ), Landammann Dr. Andrea Bettiga, sowie der Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, teil. Letzterer war auch für die Protokollführung besorgt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission der Bericht und der Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019 (inkl. SBE), eine synoptische Darstellung sowie die Vernehmlassungsantworten zur Verfügung.

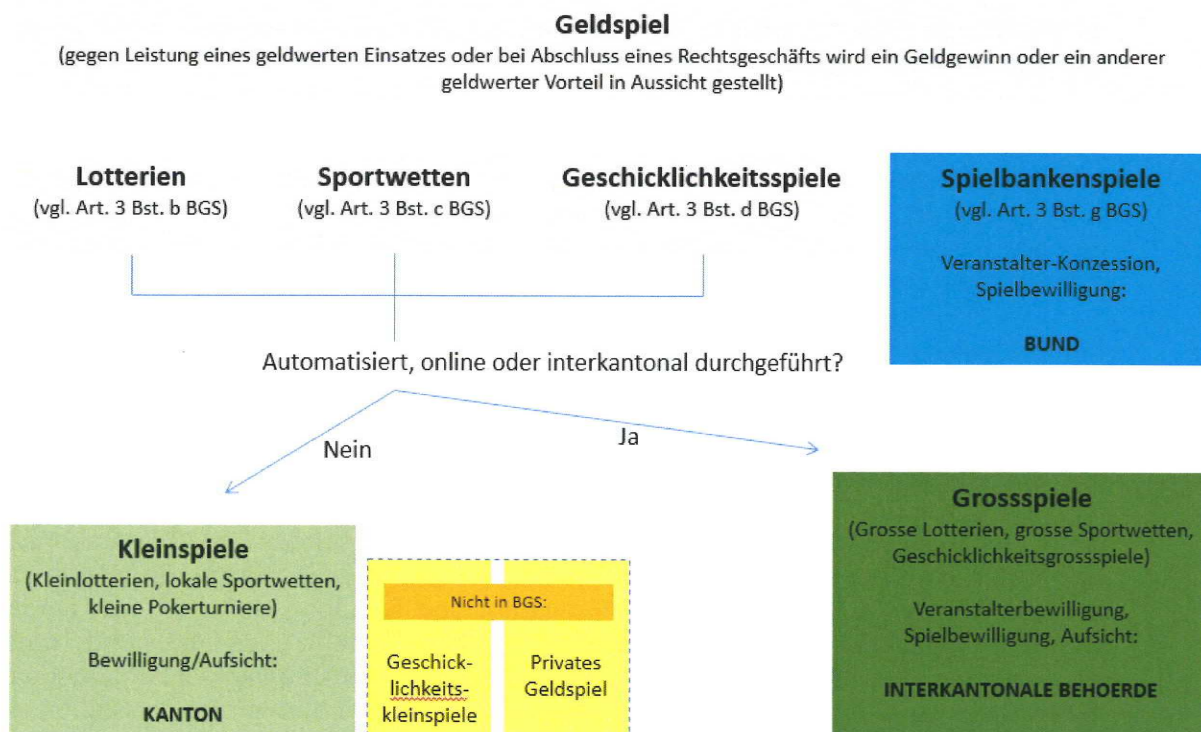
## 1. Allgemeine Bemerkungen

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) in Kraft getreten. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innerhalb von zwei Jahren, das heisst bis am 1. Januar 2021, an das neue Bundesrecht anzupassen. Das ist der Grund für die vorliegend von der Kommission beratene Vorlage zum Kantonalen Geldspielgesetz (KGG). Infolge der umfassenden und sehr ausführlichen Regelung des Geldspielrechts auf Bundesebene bietet sich dabei gleichzeitig die Möglichkeit zur Verwesentlichung. Diverse kantonale Bestimmungen sind obsolet bzw. bereits im Bundesgesetz aufgeführt. Die Vorlage kommt deshalb als Totalrevision daher. Das bisherige Kantonale Lotteriegesezt und die Spielautomatenverordnung werden zusammen mit weiteren ausführenden Verordnungen aufzuheben sein. Auf interkantonaler Stufe bestehen zudem noch zwei Konkordate zum Lotterien- und Wettwesen, an denen der Kanton Glarus beteiligt ist. Sie werden durch das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020) ersetzt. Auch hier handelt es sich um Totalrevisionen. Die Revisionen der beiden Konkordate werden in einer eigenen Vorlage der Landsgemeinde unterbreitet und von der Kommission entsprechend auch separat beraten.

Die Geldspiele werden im BGS weiterhin eingeteilt in Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Spielbankenspiele. Sie werden wiederum in zwei Kategorien eingeteilt: Grossspiele und Kleinspiele. Unter die Grossspiele fallen alle automatisiert, interkantonal oder online durchgeführten Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele. Letztere sind vor allem als Geschicklichkeitsspielautomaten bekannt. Die Kleinspiele bilden die Kleinlotterien, lokalen Sportwetten sowie die kleinen Pokerturniere. Es handelt sich um Spiele mit kleineren Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Kleine Pokerturniere sind unter engen Rahmenbedingungen auch ausserhalb der Spielbanken zulässig. Die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Lottos, Tombolas) bilden eine Untergruppe zu den Kleinlotterien. Sie werden auch als Unterhaltungslotterien bezeichnet. Die Grossspiele sind im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Den Kantonen bleibt nur die Befugnis, die einzelnen Kategorien der Grossspiele ganz zu untersagen. Die Kleinspiele sind im BGS ebenfalls geregelt. Bei ihnen können die Kantone aber zusätzlich einschränkende Bestimmungen erlassen oder sie wie die Grossspiele vollständig verbieten.

Das BGS nimmt gewisse Geldspiele ausdrücklich von seinem Geltungsbereich aus. Es handelt sich dabei um Spiele im privaten Kreis, Geschicklichkeitskleinspiele (weder automatisiert, noch interkantonal, noch online durchgeführt) oder Sportwettkämpfe. Schliesslich gibt es Spiele, die gar keine Geldspiele darstellen. Geldspiele sind im Wesentlichen durch die zwei Elemente der Leistung eines Geldeinsatzes und der Gewinnmöglichkeit charakterisiert. Dies ist bei den sogenannten Unterhaltungsspielen bzw. Unterhaltungsspielautomaten oder -geräten nicht der Fall, beispielsweise bei einem Flipperkasten oder bei Videospiele. Sie können im innerkantonalen Recht weitgehend frei normiert und insbesondere als bewilligungspflichtig erklärt werden. Die Spielbankenspiele bilden die Geldspiele (Roulette, Black Jack, Poker usw.), die in Kasinos oder Kursälen durchgeführt werden. Bei ihnen hängt der Spielgewinn überwiegend vom Glück der Spieler ab. Die Geschicklichkeit spielt nur eine geringfügige Rolle.

Abbildung: Übersicht über die Geldspielformen



## 2. Eintreten

Seitens der Regierung wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Es sei eine schlanke, ausgewogene Regelung für das Geldspielwesen im Kanton Glarus geschaffen worden, die im Grundsatz auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger setzt. Die im bisherigen Recht vorhandenen Freiheiten seien, soweit gemäss BGS möglich, praktisch unverändert beibehalten worden. Die Gewährleistung der Ruhe und Ordnung und der Schutz vor exzessivem Geldspiel haben im neuen KGG angemessen und gezielt Berücksichtigung gefunden. Die Zulassung der Durchführung von Grossspielen stehe für den Regierungsrat weiterhin ausser Diskussion. Der von der Swisslos in diesem Zusammenhang erwirtschaftete Reingewinn aus Grosslotterien und grossen Sportwetten fliesse den Kantonen jährlich für gemeinnützige Zwecke zu. Der Anteil des Kantons Glarus beliefe sich im Jahre 2018 auf rund 2,2 Millionen Franken. Ebenfalls weiter zu erlauben seien die Geschicklichkeitsspiele, zumal die hier im Vordergrund stehenden Geschicklichkeitsspielautomaten in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Probleme verursacht haben. Verzichtet worden sei im Bereich der Kleinspiele auf die im BGS vorgesehene Einführung von zusätzlich einschränkenden Bestimmungen. Der Regierungsrat wolle die Durchführung von Kleinlotterien, wozu auch Lottos und Tombolas gehören, weiterhin unverändert beibehalten und möglichst niederschwellig ausgestalten. Sie verfügten im Kanton Glarus über Tradition. Kleinlotterien würden es insbesondere Vereinen ermöglichen, sich mit diesen zu finanzieren. Aufgehoben werde sodann auch die Bewilligungspflicht bei den Unterhaltungsspielen.

Aus der Mitte der Kommission wird bemerkt, dass die im KGG geregelten Spielformen begrüsst werden. Die Erträge der Swisslos aus den Grossspielen bildeten einen wichtigen Beitrag zur Förderung gemeinnütziger Projekte. Als wesentlich erwies sich auch, dass Kleinlotterien, inkl. Lottos und Tombolas, erlaubt blieben und nun neu auch kleine Pokerspiele gestattet würden. Die Bewilligungsfreiheit von Lottos und Tombolas müsse zudem unbedingt beibehalten werden. Auf die Vorlage sei einzutreten. In der Kommission bleibt das Eintreten unbestritten.

### 3. Detailberatung

Nachfolgend wird die Detailberatung in der Reihenfolge der Bestimmungen im Gesetzestext dargestellt. Zu Ziffer 1 bis 6 des Berichtes des Regierungsrates erfolgten keine Wortmeldungen aus der Kommission.

#### Art. 2; Zugelassene Geldspiele

Vom Departement wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Abs. 1 der Klarheit halber noch zu ergänzen ist, dass in dieser Bestimmung die Zulassung der Geldspiele «gemäss BGS» geregelt werden. Bei der Redaktion des Gesetzes sei diese Präzisierung versehentlich vergessen gegangen.

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, Abs. 1 wie folgt anzupassen:*

<sup>1</sup> Im Kanton sind folgende Geldspiele **gemäss BGS** zugelassen:

- a. Kleinspiele (Kleinlotterien, kleine Pokerturniere);
- b. Grossspiele (Grosslotterien, Sportgrosswetten, Geschicklichkeitsgrossspiele).

In der Kommission wird im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesartikel allgemein über die Handhabung der Kleinlotterien im Kanton und die wesentlichen Unterschiede zwischen Kleinlotterien und den sogenannten Lottos und Tombolas diskutiert. Das Departement erläutert, dass der Unterschied im Wesentlichen darin besteht, dass Lottos und Tombolas, die auch als Unterhaltungslotterien bezeichnet werden, nur an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden dürfen, ihre Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne vor Ort am Unterhaltungsanlass erfolgen. Die Summe der Einsätze sei dadurch regelmässig tiefer als bei den normalen Kleinlotterien, wo diese Einschränkungen nicht gelten würden und sich dadurch grössere Umsätze erzielen liessen. Die Kleinlotterien seien deshalb im Gegensatz zu den Lottos und Tombolas auch kontingentiert. Dem Kanton Glarus stehe künftig für die Durchführung von Kleinlotterien jährlich ein Plansummenkontingent von insgesamt 100'000 Franken zur Verfügung. Das bisherige Kontingent habe bei rund 60'000 Franken gelegen.

Zu erwähnen sei weiter, dass die Praxis besteht, bei anderen Kantonen zusätzliche Kontingente zu beantragen. So seien auch Kleinlotterien mit grösseren Plansummen möglich. Dies gelte ebenfalls, wenn die Anlässe überregionalen Charakter aufwiesen. Die Durchführung von Kleinlotterien gestalte sich aber aufwändig. In den vergangenen Jahren wurde von den Veranstaltern deshalb oftmals die Swisslos mit deren Durchführung gegen eine fixe Entschädigung beauftragt, was inskünftig allerdings nicht mehr möglich sein werde. Die Vergabe des Kontingents für Kleinlotterien im Kanton Glarus steuere das Departement Sicherheit und Justiz. Auch hier ist es fraglich, ob das neue Bundesrecht die Abtretung im gleichen Umfang wie bisher zulässt. Für die Durchführung von Lottos und Tombolas bestehe, wie erwähnt, kein begrenzendes Kontingent. Aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen im BGS sei es hier aber auch schwieriger, gleich hohe Umsätze zu erreichen wie bei den Kleinlotterien. Meist gehe es bei den Lottos und Tombolas um kleinere Summen. Im KGG sei deshalb auch keine Bewilligungspflicht hierfür eingeführt worden. Bei den Kleinlotterien hingegen seien grössere Plansummen durchaus denkbar, insbesondere mittels Abtretung zusätzlicher Kontingente anderer Kantone bzw. bei überregionalen Anlässen. Der Bund schreibe hier daher zwingend eine Bewilligungspflicht vor. Von der Kommission erfolgen zur vorliegenden Bestimmung keine weiteren Anträge.

#### Art. 3; Bewilligungspflicht

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds wird seitens des Departements erklärt, dass die Bezeichnung «Lottos» in Abs. 2, obwohl im Bundesrecht nicht mehr verwendet, nach wie vor im KGG beibehalten wurde, da diese im Kanton Glarus weiterhin für jene spezielle Form der Unterhaltungslotterie gebräuchlich ist. Ein Mitglied der Kommission stellt die in Abs. 2 der Bestimmung festgelegte Meldepflicht für Lottos und Tombolas zur Diskussion. Für es sei

nicht ohne Weiteres klar, dass einerseits auf eine Bewilligungspflicht für diese Spielform verzichtet werde, andererseits aber wiederum eine Meldepflicht bestehen solle. Dies führe zu einem unnötigen administrativen Aufwand, insbesondere für die kleinen Vereine, die eine kleine Tombola veranstalten möchten. Vom Departement wird ausgeführt, dass es darum gehe, eine minimale Kontrolle zu haben. Gerade bei einer Meldung könnten allfällige Fragen zur Sprache kommen und so Missverständnisse frühzeitig geklärt werden. Aufgrund der Meldung erfolgten zudem noch keine Kontrollen. Solche erfolgten nur stichprobenweise oder auf begründeten Verdacht hin. Die Einführung einer Meldepflicht werde empfohlen, wenn von einem Kanton vollumfänglich auf die Einführung einer Bewilligungspflicht für Unterhaltungslosterien verzichtet wird. Es sei zudem vorgesehen, die Meldepflicht auf Verordnungsstufe zu konkretisieren und erst für Lottos und Tombolas aber einer Plansumme von 10'000 Franken einzuführen. Zusätzlich würden Merkblätter und weitere Informationen auf der Website des Departements publiziert, wo sich die Veranstalter ausführlich informieren könnten. Das betreffende Kommissionsmitglied verzichtet auf einen Antrag zur Konkretisierung der Meldepflicht im Gesetz. Die von der Verwaltung dargestellten Massnahmen hätten jedoch unbedingt auch zu erfolgen, das heisst, die Ergänzung der Meldepflicht auf Verordnungsstufe und die Zurverfügungstellung entsprechender Leitblätter auf der Website des Departements. In der Kommission findet dieses Vorgehen ebenfalls Zustimmung. Verschiedene Mitglieder äussern sich gegen weitere Konkretisierungen der Meldepflicht auf Gesetzesstufe. Von der Kommission erfolgen zur vorliegenden Bestimmung keine weiteren Anträge.

#### Art. 7; Abgaben

Aus der Mitte der Kommission wird die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, in Abs. 2 einen festen Betragsrahmen für die Abgabe der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren festzulegen. Damit bei Änderungen nicht vor die Landsgemeinde gegangen werden müsse, gelte es zu erwägen, nur eine Prozentzahl im Gesetz festzulegen oder diese Kompetenz sogar ganz dem Regierungsrat zu delegieren. Seitens des Departements wird darauf hingewiesen, dass diese Regelungsart im Hinblick auf die grundsätzlich strengen Anforderungen an das Legalitätsprinzip bei der Einführung von Abgaben gewählt wurde. Die Regelung mittels eines Prozentbetrages erlaube es, nicht, gleich auf die individuell-konkreten Verhältnisse einzugehen, wie es bei einer Bandbreite der Fall sei. Ein Anpassungsbedarf bei diesen Beträgen ergäbe sich zudem erst langfristig und dann werde wahrscheinlich auch noch weiterer Revisionsbedarf hinsichtlich des KGG vorhanden sein. Von einem Kommissionsmitglied wird zwar die grundsätzliche Abgabepflicht bei kleinen Pokerturnieren befürwortet, jedoch nur für professionelle Veranstalter. Es befürchtet, dass der Minimalabgabebetrag von 100 Franken zu hoch sei für hobbymässig von Kollegen organisierte kleine Pokerturniere. Das Kommissionsmitglied beantragt deshalb, den Abgaberahmen nur nach oben zu plafonieren.

*Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat, Abs. 2 wie folgt anzupassen:*

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt je nach Grösse des Turniers 100-bis 1000 Franken pro Turnier und Tag und Ort. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.

#### Art. 11; Fonds, Verteilbehörde

Ein Kommissionsmitglied fordert, dass der Landrat periodisch, beispielsweise alle vier Jahre, über die Höhe der Anteile der drei Fonds entscheiden und Absatz 2 darum entsprechend angepasst werden soll. Anlässlich der letzten Revision des kantonalen Lotterierechts sei noch eine umfassende, die Verteilung der Lotteriemittel an die einzelnen Begünstigten einschliessende Verschiebung der Kompetenz im Bereich der Lotteriemittel vom Regierungsrat an den Landrat zur Debatte gestanden. Soweit sei diesmal nicht zu gehen. Das Mitglied fordere lediglich, den Entscheid über die Festlegung der Anteile der Fonds dem Landrat zu übertragen. Die Verteilung der Mittel könne beim Regierungsrat verbleiben. Ein anderes Kommissionsmitglied entgegnet, dass mit einer solchen Kompetenzverschiebung die drei Bereiche Kultur, Sport und Soziales gegeneinander ausgespielt werden. Der Kultur drohe dabei, am

Schluss als grosse Verliererin dazustehen. Im Gegensatz zum Sport erfolge hier die Förderung praktisch nur über die Lotteriemittel. Die Kultur erhalte so gut wie gar nichts aus den ordentlichen Mitteln im Budget des Kantons. Über diese Frage habe die Landsgemeinde zum erst im Jahr 2012 entschieden und die Kompetenz deutlich dem Regierungsrat übertragen. Aus der Mitte der Kommission wird zu dieser Frage weiter vorgebracht, dass eine Übertragung des Entscheids über die Festlegung der Fondsanteile vom Regierungsrat an den Landrat sich dann, und nur dann, als sinnvoll erweise, wenn der Entscheid jeweils von einer Kommission vorberaten würde. Es sei nicht ersichtlich, weshalb auf diesem Weg nicht genauso differenziert entschieden werden könne, wie wenn der Regierungsrat zuständig sei. Alleine die Tatsache, dass es um eine heikle Frage gehe, rechtfertige staatspolitisch jedenfalls nicht, dem Landrat die Kompetenz vorzuenthalten. Die Frage solle aber nicht periodisch, sondern bei Bedarf diskutiert werden. Vom Landrat müsste entsprechend eine Verordnung erlassen werden. Weiter wird aus der Kommission darauf hingewiesen, dass aufgrund des neuen Bundesrechts bzw. den durch dieses erfolgte Anpassungen im kantonalen Recht dem Regierungsrat weitere Regelungskompetenzen im Lotteriewesen zugewiesen würden. Mit der Übertragung der Kompetenz im Bereich der Verteilung der Lotteriemittel könnte ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

Das Departement setzt sich dafür ein, dass die Kompetenz für die Verteilung der Lotteriemittel auf die drei Fonds beim Regierungsrat bleibt. Dieser sei aufgrund seiner Sachnähe am besten in der Lage, darüber zu befinden. Der Entscheid werde unter Berücksichtigung der Erfahrungen bzw. Angaben der zuständigen Fachstellen und Kommissionen getroffen. Es handle sich hier vorwiegend um eine sachliche und weniger um eine politische Fragestellung, die sorgfältig zu evaluieren ist. Die Lotteriemittel für Kultur, Sport und Soziales seien nicht so hoch wie in anderen Kantonen, dass sich damit riesige Projekte finanzieren liessen. Die Diskussion über dieses Thema sei im Übrigen ausführlich im Jahre 2012 im Landrat und an der Landsgemeinde geführt worden. Der Entscheid erfolgte zugunsten der jetzigen Zuständigkeit beim Regierungsrat. Dieses erst einige Jahre zurückliegende Verdikt des obersten Souveräns sollte nicht schon wieder in Frage gestellt werden. Aus der Mitte der Kommission wird eingebracht, dass die Zuweisung der Anteile auf die Fonds eine wesentliche politische Komponente habe, was schon die regelmässig darüber geführten Diskussionen in den Gremien zeigen. In den anderen Kantonen sei zudem auch nicht überall der Regierungsrat zuständig. Es erfolgt der Antrag, die Kompetenz für den Entscheid über die Höhe der Anteile der drei Fonds in Abs. 2 dem Landrat zuzuweisen und diesbezügliche erforderliche Details in einer durch den Landrat zu erlassenden Verordnung zu regeln. Der Regierungsrat solle weiterhin für die Verteilung der Beiträge aus den Fonds zuständig sein.

*Die Kommission beschloss mit 5 zu 3 Stimmen, bei einer Enthaltung, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat, Abs. 2 wie folgt anzupassen:*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat **Landrat** legt die Höhe der Anteile fest. und ~~beschliesst~~ **Über** die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds **beschliesst der Regierungsrat**.

Aus der Mitte der Kommission wird von einem Mitglied bemängelt, dass in Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen werden soll, die Befugnis zur Beitragsgewährung den Departementen und den Fachkommissionen unbegrenzt zu delegieren. Im bisherigen Lotteriegesetz sei dies auf den Betrag von 10'000 Franken beschränkt gewesen. Eine solche Ausdehnung ginge ihm zu weit und sei auf Gesetzesstufe weiterhin zu begrenzen. Der Hinweis des Regierungsrats in der Vorlage, dass keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der heutigen Regelung von ihm vorgesehen seien, erweise sich hier aus seiner Sicht als nicht ausreichend. Das betreffende Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Grenze für die Delegation der Befugnis zur Beitragsgewährung durch den Regierungsrat betragsmässig im KGG festzulegen und wie bisher auf 10'000 Franken zu beschränken. Von einem anderen Kommissionsmitglied wird dieser Betrag allerdings als zu tief angesehen und eine Erhöhung der Delegationskompetenz auf 15'000 Franken beantragt.

*In einer Eventualabstimmung wurde von der Kommission der Begrenzung der Delegationskompetenz des Regierungsrats auf 10'000 Franken derjenigen auf 15'000 Franken mit 5 zu 4 Stimmen der Vorzug gegeben. Anschliessend beschloss die Kommission mit 6 zu 2 Stimmen, bei einer Enthaltung, dem in der Eventualabstimmung obsiegenden Antrag gegenüber der Regelung in der regierungsrätlichen Vorlage zu folgen und beantragt dem Landrat Abs. 3 wie folgt anzupassen*

<sup>3</sup> Er [der Regierungsrat] kann die Befugnis zur Beitragsgewährung bis zum ~~einem bestimmten Betrag~~ **von 10'000 Franken** den Departementen oder Fachkommissionen übertragen.

#### Art. 18; Strafbestimmungen

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass die Höhe der Busse von 5'000 Franken für Übertretungen des KGG im Verhältnis zur derjenigen im BGS von 500'000 Franken doch recht gering sei. Durch das Departement wird erklärt, dass die Strafbestimmung im KGG jene des Bundesrechts in Art. 131 BGS ergänzt. Sie betrifft vor allem Verstösse gegen Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde bzw. Bewilligungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten. Die Bussenhöhe wird insofern als dem in Frage stehenden Unrechtsgehalt angemessen betrachtet. Auf Hinweis eines Kommissionsmitglieds wird seitens des Departements festgestellt, dass versehentlich unterlassen wurde, die fahrlässige Tatbegehung explizit von der Strafbarkeit auszunehmen, wie es gemäss Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuches verlangt wird. Strafbar soll wie im Bundesrecht nur die vorsätzliche Begehung sein.

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, Abs. 1 wie folgt anzupassen:*

<sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und 14 **vorsätzlich** verstösst, kann mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden.

#### Art. 19; Weitere Bestimmungen

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds wird seitens des Departements dargelegt, in welchen Bereichen der Regierungsrat ergänzende bzw. ausführende Bestimmungen zum KGG zu erlassen beabsichtigt und welches deren wesentlicher Inhalt bildet. Im KGG sind die dem Regierungsrat zur weiteren Regelung übertragenen hauptsächlichen Themen in Art. 19 zusammengefasst aufgeführt. Es handelt sich dabei um erforderliche Konkretisierungen hinsichtlich des Bewilligungs- und Meldeverfahrens oder beim Losverkauf sowie bei den Kleinspielen. Ebenfalls ist vorgesehen, die Höhe der vorgesehenen Abgaben bzw. der Veranlagung auf Verordnungsstufe näher auszuführen. Im Bereich der Spielautomaten und Spielgeräte erhält der Regierungsrat sodann die Möglichkeit, deren Höchstzahl an öffentlich zugänglichen Orten oder pro Spiellokal zu beschränken sowie für letztere eine Bewilligungspflicht einzuführen. Art. 12 Abs. 3 KGG schreibt zudem bei den Lotteriemitteln ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat den Verwendungszweck und die Kriterien für die Beitragsgewährung bzw. das entsprechende Verfahren hierzu näher bestimmt. Der Regelungsspielraum des Regierungsrats ist dadurch schon auf formell-gesetzlicher Stufe im KGG vorgegeben. Er ist praktisch identisch mit demjenigen im bisherigen kantonalen Lotteriegesetz. Von der inhaltlichen Stossrichtung her kann ebenfalls auf dieses und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen (Kantonale Lotterieverordnung, Kulturfondsverordnung, Sportfondsverordnung, Sozialfondsverordnung) sowie auch auf den Bericht der Vorlage (S. 12 und 13) verwiesen werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, hier keine wesentlichen Änderungen gegenüber der heutigen Situation vorzunehmen. Im Vordergrund stehen Anpassungen aufgrund des neuen Bundesrechts, insbesondere begrifflicher und organisatorischer Natur. Im interkantonalen Vergleich charakterisiert sich das KGG durch eine verhältnismässig ausführliche Regelung auf formell-gesetzlicher Stufe.

Aus der Mitte der Kommission wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestimmung weiter die Frage aufgeworfen, ob die Regelung in Art. 85 BGS, wonach die Kantone verpflichtet sind, namentlich Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen einen Regelungsbedarf auf formell-gesetzlicher Stufe erfordert. Aus Sicht des Departements wird dies verneint. Das GSK schreibt in Art. 66 schon einen Präventionsfonds vor und die «Fachdirektorenkonferenz Geldspiele» erlässt für deren Verwendung noch Empfehlungen. Ein solcher Präventionsfonds besteht im Übrigen im Kanton Glarus bereits heute und wird vom Departement Finanzen und Gesundheit verwaltet. Allfällige weitere Regelungen zur Prävention sollen ergänzend auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat, gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung, erfolgen können. Von der Kommission erfolgen keine Anträge.

#### **4. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8 zu 1 Stimmen, das «Kantonale Geldspielgesetz» der Landsgemeinde mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz**



*Bruno Gallati, Näfels*  
Kommissionspräsident

Beilage:

- Synoptische Darstellung (mit von der Kommission beschlossenen Anpassungen)